

ANLAGE: 6 SEAT
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: AX/A

Radausführung: E; E

Seite: 1 von 4
Stand: 02.12.1996

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:

Radtyp und Ausführung	: AX/A E; E
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: 005; 005 / -
Radgröße nach Norm	: 8 J X 18 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 45
Zulässige Radlast (kg)	: 660; 625
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1965; 2095
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 112/5
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 57,1; 57,1
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: /
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: /
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: SEAT / 7593
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 15
Befestigungsteile	: Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 110 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweisscharakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 6 SEAT
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: AX/A

Radausführung: E; E

Seite: 2 von 4
Stand: 02.12.1996

Verkaufsbezeichnung: **SEAT ALHAMBRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
7MS	e1*95/54*0036*..	66 - 128	235/40R18	VDL; 21P; 22B; 24D; 24J; 623	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71C; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; 75I
			235/40R18-91	VDM; 21P; 22B; 24D; 24J; 623	
			265/35R18-93	22B; 24D; 57F; 623; 657; 689	

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

ANLAGE: 6 SEAT
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: AX/A

Radausführung: E; E

Seite: 3 von 4
 Stand: 02.12.1996

24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

623) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01, S-02
CONTINENTAL	CZ 91, ContiSportContact
DUNLOP	SP Sport 8000, SP Sport 2000
FALKEN	FK04 GRß
GOODYEAR	Eagle F1
PIRELLI	PZERO, P700-Z
UNIROYAL	RTT-1
MICHELIN	MXX3, XGTV, SX-GT
TOYO	Proxes-T1
YOKOHAMA	AVS, A510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

657) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
DUNLOP	SP SPORT 8000
PIRELLI	PZERO

Werden Reifen anderer Hersteller oder Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

689) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse:	235/40 R 18
Hinterachse:	265/35 R 18

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockiervorhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01, S-02
CONTINENTAL	CZ 91, ContiSportContact
DUNLOP	SP SPORT 8000
GOODYEAR	EAGLE GSC
MICHELIN	MXX3
PIRELLI	PZERO, P7000
YOKOHAMA	A008P

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Auflagengruppe 7: Räder

71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenninnenseite nur Klebegewichte angebracht werden.

ANLAGE: 6 SEAT
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: AX/A

Radausführung: E; E

Seite: 4 von 4
Stand: 02.12.1996

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast sein.

Auflagengruppe V: Auflagen Fahrzeuge V...

VDL) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:

DUNLOP

GOODYEAR

PIRELLI

Typ:

SP SPORT 8000 zul. Achslast bis 1240 kg

EAGLE GSA, EAGLE GSC zul. Achslast bis 1240 kg

PZERO AS zul. Achslast bis 1240 kg

Die Verwendung o. g. Reifenfabrikate ist nur zulässig, wenn die Reifentragfähigkeit ausreichend für die zulässige Achslast ist. Bei Fahrzeugausführungen mit höheren zulässigen Achslasten sind diese und gegebenenfalls das zulässige Gesamtgewicht in den Fahrzeugpapieren zu ändern.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

VDM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die zulässige Achslast nicht größer als 1230 kg ist. Bei Fahrzeugausführungen mit höheren Achslasten sind diese und gegebenenfalls das zulässige Gesamtgewicht in den Fahrzeugpapieren entsprechend zu ändern.